

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten

Kennzeichen
IVW1-JuG-2/004-2013

BearbeiterIn (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Dr. Eleonore Wolf	13250	3. September 2013
Dr. Gabriela Hullik	14007	

Betrifft
Änderung des NÖ Jugendgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg.-**91/J-3-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Jugendgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 27 Abs. 2, worin als Behörde 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde genannt wird.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Jugendgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- im § 27 Abs. 2 die Wortfolge „in 1. Instanz“ entfallen soll.

Darüber hinaus sollen bei dieser Novelle auch redaktionelle Bereinigungen erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind insgesamt 6 Stellungnahmen eingelangt, aus denen keine Ablehnung der Gesetzesnovelle zu entnehmen war.

Besonderer Teil:**Zu 1.****§ 16 Abs. 2 (Berücksichtigung der Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes)**

Die Definition der Spielhallen erfolgt seit Inkrafttreten des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl. 7071, im § 21 Abs. 1. Daher soll die Bezug habende Bestimmung im NÖ Jugendgesetz der aktuellen Rechtslage angepasst werden.

Zu 2.**§ 17 (Berücksichtigung der Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972, LGBl. 7060)**

Im Zusammenhang mit der Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, wurde das NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBl. 7060, aufgehoben

und die lichtschauspielrechtlichen Bestimmungen in das NÖ Veranstaltungsgesetz aufgenommen. Aus diesem Grund sollen auch die korrespondierenden Regelungen im NÖ Jugendgesetz der geltenden Rechtslage angepasst werden.

Zu 3.

§ 27 Abs. 2 (Nennung der Behörde 1. Instanz)

Nach der bisherigen Bestimmung ist „Behörde im Sinne des II. Teiles in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde“.

Mit dieser Änderung soll der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehene Entfall des Instanzenzugs berücksichtigt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Wilfing

Landesrat